Anfrage der LAbg. KO Dr Sabine Scheffknecht PhD, LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA und LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG, NEOS

Frau Landesstatthalterin Dr. Barbara Schöbi-Fink Landhaus 6900 Bregenz

Bregenz, am 09.10.2020

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots – Wie erreichen wir endlich das Ziel einer optimalen Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

Sehr geehrte Frau Landesstatthalterin,

die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollte in Vorarlberg eigentlich kein Thema mehr sein, das große Diskussionen auslöst. Wiederholt wird die Ermöglichung dieser Vereinbarkeit in den Arbeitsprogrammen der Vorarlberger Landesregierungen betont, zuletzt im aktuellen 2019-2024. Ziel sei es, Familien bei der wichtigen Aufgabe der Kindererziehung verlässlich zu unterstützen und eine hochwertige Kinderbetreuung in vertretbarer Entfernung zum Wohn- oder Arbeitsort zu realisieren.¹

Vieles wurde erreicht. Und doch, eine relativ aktuelle AK-Befragung zeigt, dass es immer noch großen Handlungsbedarf gibt. Nur 25,2 Prozent aller Kindergärten und Kleinkindbetreuungen in Vorarlberg erfüllen alle Kriterien des VIF (Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf). Dieser Wert hat sich seit der Erstauswertung der AK Vorarlberg im Jahr 2017 nicht verbessert. Wesentliche Kriterien dabei sind die angebotenen Betreuungsstunden je Woche und Tag, das Angebot eines Mittagessens und nicht mehr als 25 Schließtage pro Jahr, um eine Vollzeitbeschäftigung zu ermöglichen.²

Damit zeigt sich, dass der ambitionierte Ausbau der Kinderbetreuungsplätze noch nicht in einem zufriedenstellenden Maße dazu geführt hat, dass Familie und Beruf tatsächlich gut vereinbar sind. In der Vergangenheit haben deshalb auch Vorarlberger Unternehmen und private Initiativen selbst auf diese Situation reagiert und z.B. eine betrieblich organisierte Kinderbetreuung, die Rücksicht auf die Arbeitszeiten und den Arbeitsort nimmt, etabliert. Aufgrund der Förderungs- und Finanzierungsstrukturen können aber nicht alle Kinder im gleichen Maße von diesen Angeboten profitieren, hängt dies noch immer davon ab, in welcher Gemeinde die Familie lebt.

¹ https://vorarlberg.at/documents/21336/26927/Arbeitsprogramm+2019+-+2024/66c2fbca-9eb7-444b-8827-acf78b251076

² https://vbg.arbeiterkammer.at/service/zeitschriftenundstudien/AKtion/AKtion 2019/AKtion September2019.pdf

Beispiele aus dem ganzen Land zeigen, dass (z.B. betriebliche) Kinderbetreuungseinrichtungen oft nur für die gemeindeeigenen Kinder eine ausreichende Förderung bekommen. Das ist sogar nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass die Herkunftsgemeinden der Kinder, die eigentlich froh sein müssten, dass die Kinder eine gute Betreuung am Arbeitsplatz der Eltern angeboten bekommen, in vielen Fällen entsprechende Ausgleichszahlungen verweigern.

Inwiefern der Landesregierung die Problematik bei gemeindegrenzenüberschreitendem Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen bewusst war, ist fraglich. Vergangene Anfragen legen nahe, dass nähere Informationen dazu fehlen. Diese wären aber für eine Weiterentwicklung des Angebots und in Hinblick auf Kooperationsmöglichkeiten notwendig. Nur so wird es gelingen, im ganzen Land Kinderbetreuungsplätze anzubieten, die den Bedürfnissen der Familien entsprechen. Es gilt, kluge Lösungen zu finden, damit bei betrieblichen und privaten Anbietern die Finanzierung gesichert ist und gleichzeitig den Eltern eine optimale Betreuung ermöglicht wird.³

Rechtsanspruch als Kooperations- und Ausbaumotor?

Die Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz und einheitliche Finanzierungsrichtlinien könnten hier Abhilfe schaffen. Umso schöner ist es, dass sich jetzt auch Teile der ÖVP eine stufenweise Schaffung eines Rechtsanspruchs vorstellen können. So unterstützen die Sozialpartner - und persönlich auch LAbg. Andrea Schwarzmann in ihrer Funktion als Bundesbäuerin - einen Rechtsanspruch für Zweijährige ab dem Jahr 2023 und für Einjährige ab dem Jahr 2025.⁴

In Vorarlberg steht mit einem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz die Möglichkeit an, die oben genannten Themen (gemeindegrenzenüberschreitende Finanzierung, Schaffung eines Rechtsanspruches, etc.) mitzudenken und damit tatsächlich bedarfsgerecht das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen auszubauen. Leider sind diese Themen gegenwärtig zu wenig in den Fokus gerückt worden.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

- 1. Wie funktioniert die Festlegung von Förderkriterien zwischen Land und Gemeinden für Kinderbetreuungseinrichtungen? Wie und anhand welcher Kriterien wird ein optimaler Mitteleinsatz und Mittel-Ergänzung erreicht, um die Ziele der familiengerechten Betreuung der Kinder (zeitlicher Bedarf, Flexibilität und verschiedene familiäre Bedürfnisse) zu gewährleisten, und wie forciert das Land diese Ziele im Rahmen der Festlegung der Förderkriterien?
- 2. Liegen im Unterschied zur Beantwortung der Anfrage 29.01.532 inzwischen Informationen über die Fördertätigkeiten bzw. Ausgaben der Gemeinden für Kinderbetreuungseinrichtungen vor?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn nein, wie kann die Landesregierung die optimalen, wirkungsorientierten Fördersätze festlegen, wenn sie die Förderungsstrukturen der Gemeinden nicht kennt?

³ http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/7575746646608A90C125846C0029CF65/\$FILE/29.01.532.pdf

⁴ https://orf.at/stories/3182429/

- c. Wenn ja, wie werden diese aufbereitet und in welcher Form werden sie für die Weiterentwicklung der eigenen Förderrichtlinien miteinbezogen?
- 3. Inwiefern ist der Vorarlberger Landesregierung bekannt, dass aktuell Gemeinden, aufgrund einer anderen Wohngemeinde eines zu betreuenden Kindes, diese unterschiedlich in den Förder- und Finanzierungsstrukturen behandeln?
- 4. Gibt es einen vereinbarten Modus oder eine abklärende Stelle für Fälle, wo der Bedarf an einem Kinder- bzw. Schülerbetreuungsangebot nicht gedeckt werden kann?
 - a. Wenn ja, wie sieht dieser aus?
 - b. Wenn nein, wieso nicht?
- 5. Gibt es einen vereinbarten Modus oder Vorgaben für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, falls ein vorhandener Betreuungsbedarf in den Einrichtungen der Wohnsitzgemeinde nicht gedeckt werden kann und die Familien dadurch auf Betreuungsangebote in anderen Gemeinden angewiesen sind?
 - a. Wenn ja, wie sieht dieser Modus bzw. die Vorgaben aus?
 - b. Wenn nein, sind Best-Practice Beispiele bekannt, wie das ablaufen kann?
 - i. Wenn ja, um welche Beispiele handelt es sich und wie sehen diese aus?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- 6. Wie sieht der Plan der Landesregierung für die einzelnen Altersgruppen aus, um die Zahl (und den zeitlichen Umfang in Bezug auf Öffnungszeiten und Schließtage) an Betreuungsplätzen insbesondere VIF-konforme Betreuungsplätze auszubauen? Wurden dafür konkrete Ziele für die Betreuungsquoten für die einzelnen Altersgruppen formuliert? (Bitte um Aufschlüsselung getrennt für 0-2-Jährige, 2-3-Jährige und Kinder älter als 3 Jahre)
 - a. Wie sehen die begleitenden Maßnahmen insbesondere im Bereich des Personals und damit der Qualitätssicherung aus, die von Seiten der Landesregierung gesetzt werden?
- 7. Wie sieht die Landesregierung die stufenweise Etablierung eines Rechtsanspruches auf einen qualitativ hochwertigen und mit einer Vollerwerbstätigkeit vereinbarendem Kinderbetreuungsplatz für jedes Kind (wie auf Bundesebene von den Sozialpartnern gefordert)?
 - a. Welche Begleitmaßnahmen wären für die Umsetzung eines Rechtsanspruches für 2-Jährige ab 2023 und für 1-Jährige ab 2025 notwendig?
- 8. Werden im neu zu erarbeitenden Kinderbildungs- und -betreungsgesetz Förderkriterien und -grundsätze festgelegt, um die oben beschriebenen Themen anzugehen?
 - a. Wenn ja, wie sehen hier die konkreten Ideen aus?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!
Mit freundlichen Grüßen,
LAbg. KO Dr Sabine Scheffknecht PhD
LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA
LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG

Beantwortet: 30.10.2020 - Zahl: 29.01.102



An den Landtagsabgeordneten KO Dr. Sabine Scheffknecht, PhD, Johannes Gasser, MSc Bakk. BA., Garry Thür, lic.oec.HSG NEOS im Wege der Landtagsdirektion 6900 Bregenz

Bregenz, am 30. Oktober 2020

Betreff: Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots – Wie erreichen wir endlich

das Ziel einer optimalen Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

Anfrage vom 09.10.2020, Zl. 29.01.102

Sehr geehrte Frau Klubobfrau, sehr geehrte Herren Landtagsabgeordnete,

Ihre Anfrage gem. § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages beantworte ich wie folgt:

1. Wie funktioniert die Festlegung von Förderkriterien zwischen Land und Gemeinden für Kinderbetreuungseinrichtungen? Wie und anhand welcher Kriterien wird ein optimaler Mitteleinsatz und Mittel-Ergänzung erreicht, um die Ziele der familiengerechten Betreuung der Kinder (zeitlicher Bedarf, Flexibilität und verschiedene familiäre Bedürfnisse) zu gewährleisten, und wie forciert das Land diese Ziele im Rahmen der Festlegung der Förderkriterien?

Die Ausarbeitung der Förderrichtlinien für Kinderbetreuungseinrichtungen und damit verbunden auch die Festlegung von Förderkriterien wird immer zwischen der Landesregierung und dem Gemeindeverband ggf. unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der privaten

Träger besprochen bzw. verhandelt. Derzeit fördert das Land Vorarlberg 60% der Personalkosten, bei den Gemeinden gibt es keinen einheitlichen Fördersatz. Nach Ansicht des Landes wäre es sinnvoll, wenn die Gemeinden 40% der Personalkosten der privaten Einrichtungen übernehmen würden, was bislang jedoch nicht in allen Gemeinden so gehandhabt wird (Näheres s. in der Beantwortung von Frage 2.). Das Land hat die Höhe der Gemeindeförderung – wie dies bereits im Rahmen der Beantwortung der Landtagsanfrage vom 03.09.2019, Zl.: 29.01.532 mitgeteilt wurde - keinen Einfluss. Der Förderanteil der Gemeinden an die privaten Träger von elementarpädagogischen Einrichtungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde und erfolgt nach gemeindeeigenen Richtlinien, Vorgaben bzw. Verhandlungen/Absprachen mit dem jeweiligen Träger.

In der Anlage 2 zur Richtlinie zur Förderung von Personal in elementarpädagogischen Einrichtungen werden bestimmte Fördervoraussetzungen festgelegt. So müssen Kinderbetreuungseinrichtungen mindestens ganzjährig von Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr geöffnet sein und dürfen max. fünf Wochen pro Jahr geschlossen haben. Die Öffnungszeiten sind grundsätzlich bedarfsgerecht zu gestalten und orientieren sich an den Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder und deren berufstätigen Eltern. Damit soll den Eltern zumindest eine halbtägige Berufstätigkeit ermöglicht werden.

- 2. Liegen im Unterschied zur Beantwortung der Anfrage 29.01.532 inzwischen Informationen über die Fördertätigkeiten bzw. Ausgaben der Gemeinden für Kinderbetreuungseinrichtungen vor?
- a. Wenn nein, warum nicht?
- b. Wenn nein, wie kann die Landesregierung die optimalen, wirkungsorientierten
 Fördersätze festlegen, wenn sie die Förderungsstrukturen der Gemeinden nicht kennt?
- c. Wenn ja, wie werden diese aufbereitet und in welcher Form werden sie für die Weiterentwicklung der eigenen Förderrichtlinien miteinbezogen?

Wie unter 1. bereits erwähnt, wurde bei der Beantwortung der Landtagsanfrage vom 03.09.2019, Zl.: 29.01.532 mitgeteilt, dass das Land keinen Einfluss auf die Höhe der Förderung von privaten Trägern hat. Folgende Förderhöhen der Gemeinden sind uns derzeit bekannt: 62% der privaten

Rechtsträger erhalten von der Standortgemeinde 40% der Personalkosten gefördert. Die restlichen 38% erhalten Förderungen in unterschiedlicher Höhe, welche von der Deckung des Abgangs, über einen monatlichen bzw. jährlichen Fixbetrag bis hin zur Übernahme der Miet- oder Betriebskosten oder einem anderen Prozentsatz an Personalkosten (25 Prozent bis 33 Prozent) reichen. Laut der aktuellen Förderrichtlinie ist eine Bedarfs- und Finanzierungsbestätigung der Standortgemeinde erforderlich. Weiters hat der Rechtsträger ein jährliches Budget im Vorhinein sowie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung/Bilanz im Nachhinein vorzulegen. Durch diese kann die Finanzierbarkeit der Einrichtung überprüft werden.

3. Inwiefern ist der Vorarlberger Landesregierung bekannt, dass aktuell Gemeinden, aufgrund einer anderen Wohngemeinde eines zu betreuenden Kindes, diese unterschiedlich in den Förder- und Finanzierungsstrukturen behandeln?

Die Vorarlberger Landesregierung hat in der Vergangenheit nur über Einzelfälle Kenntnis erlangt. Aber auch in diesen wurde der in der Richtlinie über die Förderung des Personals in elementarpädagogischen Einrichtungen vorgeschriebene Tarifkorridor eingehalten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Absprachen zwischen den Gemeinden gut funktionieren.

- 4. Gibt es einen vereinbarten Modus oder eine abklärende Stelle für Fälle, wo der Bedarf an einem Kinder- bzw. Schülerbetreuungsangebot nicht gedeckt werden kann?
- a. Wenn ja, wie sieht dieser aus?
- b. Wenn nein, wieso nicht?

Im § 12 Kindergartengesetz ist eine jährliche Bedarfserhebung der Standortgemeinde gesetzlich verankert. Die Bereitstellung der Kinderbetreuungsplätze ist Aufgabe der Gemeinde. Sie hat dafür zu sorgen, dass der Bedarf an Plätzen gedeckt werden kann. Die Standortgemeinde verfügt laufend über die benötigten Informationen wie beispielsweise die Ein- bzw. Abwanderung der Bevölkerung, der Geburten und anderer Hinweise (z.B. Neubausiedlungen usw.), die ausschlaggebend für den Ausbau an Betreuungsplätzen sind.

Im Schulerhaltungsgesetz (§11) wird festgelegt, dass der Schulerhalter ab 15 Anmeldungen für den Betreuungsteil an einer Schule die Schule als ganztägige Schule zu bestimmen hat. Bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung besteht eine entsprechende Verpflichtung bereits ab zwölf Anmeldungen. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn durch außerschulische Angebote die Tagesbetreuung der Schüler gesichert ist. Solche außerschulischen Angebote erfolgen in der Regel durch die Gemeinden.

- 5. Gibt es einen vereinbarten Modus oder Vorgaben für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, falls ein vorhandener Betreuungsbedarf in den Einrichtungen der Wohnsitzgemeinde nicht gedeckt werden kann und die Familien dadurch auf Betreuungsangebote in anderen Gemeinden angewiesen sind?
- a. Wenn ja, wie sieht dieser Modus bzw. die Vorgaben aus?
- b. Wenn nein, sind Best-Practice Beispiele bekannt, wie das ablaufen kann?i. Wenn ja, um welche Beispiele handelt es sich und wie sehen diese aus?
- c. Wenn nein, warum nicht?

In Vorarlberg bestehen unterschiedliche Gemeindekooperationen, um eine flexible und bedarfsgerechte Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen zu gewährleisten. Diese erhalten laut Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung des Personals in elementarpädagogischen Einrichtungen (§ 3 Abs. 2) in den ersten drei Betriebsjahren eine höhere Personalkostenförderung.

Darüber hinaus fördert das Land Vorarlberg im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Personalaufwandes der Gemeinden für Kinder- und Schülerbetreuung (Abgangsdeckung) im Nachhinein den tatsächlichen Personalaufwand von Gemeinden zusätzlich mit einem bestimmten Fördersatz. Fördervoraussetzung ist unter anderem, dass die Gemeinde dem Träger der Einrichtung in einer anderen Gemeinde einen Beitrag von mindestens Euro 0,40 je Kind und Betreuungsstunde bezahlt.

Best-Practice-Beispiele zu Kooperationen sind:

gemeindeeigene Einrichtungen	7	
Rechtsträger	Einrichtung	Kooperationspartner bzwbetriebe
Bezau	KiBe La-Le-Lu (Bezau-Mellau- Reuthe), Bezau	Bezau, Mellau, Reuthe
Bludenz	KiBe Getzner's Buntstifte, Bludenz	Firma Getzner
Düns	Kibe Düns	Dünserberg
Fontanella	KiBe Fontanella	Damüls
Hohenems	KiBe T-Rex (Tectum), Hohenems	Tectum GmbH
Hohenems	KiBe Picollini, Hohenems	Collini
Innerbraz	KiBe Kinderhaus, Innerbraz	Bludenz (Vereinbarung bis 2021/22 befristet)
Lingenau	KiBe Bomhus, Lingenau	Vorderwald: Lingenau, Hittisau, Sulzberg, Doren, Langen, Krumbach, Riefensberg, Sibratsgfäll
Röthis	Flexible Kinderbetreuung Vorderland (Villa Kamilla)	Fraxern, Klaus, Laterns, Sulz, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser

private Einrichtungen		
Rechtsträger	Einrichtung	Kooperationspartner bzwbetriebe
EKiZ Montafon	Eltern-Kind-Zentrum Montafon, Schruns	Stand Montafon
EKiZ Montafon	KiBe EkiZ Montafon Gortipohl, St. Gallenkirch	Stand Montafon
Eltern-Kind-Treff Rankweil und Brederis	BEKIBE Südtirolerstraße 1a, Rankweil	Rauch Fruchtsäfte GmbH, High Q Laser GmbH, Vorarlberger Volksbank Rankweil
Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH	Kibe Zwergengarten "Kinder im Element", Dornbirn	ZIMA
Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH	Kibe CAMPUS (Kica), Dornbirn	ORF, Zumtobel, Fachhochschule
Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH	KiBe Zwergengarten, Langenegg	Vorderwald: Lingenau, Hittisau, Sulzberg, Doren, Langen, Krumbach, Riefensberg, Sibratsgfäll
Kindercampus Bregenz	betr. KiBe LKH Bregenz	LKH Bregenz

Krankenhausbetriebsgesellschaft	KiBe LKH Feldkirch	LKH Feldkirch
Personalvertretung der Vlbg. Landesbed.	Betriebliche Kibe Fidibuss Bregenz	Amt der Vorarlberger Landesregierung
Stiftung Jupident	Kibe JUKI Schlins	Stiftung Jupident
Verein Alpla Kids	Kinderhaus Alpla Kids, Hard	Alpla Werke
Verein Familie & Beruf Vorderland	Kibe Interpark Focus Röthis	Prisma Zentrum für Standortentwicklung GmbH sowie die Gemeinden Fraxern, Klaus, Laterns, Sulz, Viktorsberg, Weiler und Zwischenwasser
Verein KIMI	KIMI - Kinderbetreuung Millennium Park, Lustenau	Prisma Holding AG
Verein Kinderhüsle Regaboga	Kibe St. Gerold	Sonntag, Fontanella
Verein Kinderwerkstättli Montafon	Kinderwerkstättli Gantschier Bartholomäberg	Stand Montafon
Verein Kinderwerkstättli Montafon	KiBe Kinderwerkstättli, Gaschurn	Stand Montafon
Verein Kinderwerkstättli Montafon	Kinderwerkstättli Schruns	Stand Montafon
Verein Kinderwerkstättli Montafon	Kinderwerkstättli St. Gallenkirch	Stand Montafon
Verein Löwenzahn und Seidenpfote	KiBe Löwenzahn und Seidenpfote, Dornbirn	Heron Management GmbH
Verein MediKids Feldkirch	Kibe "MediKids" Feldkirch	A.M.I. Agency for Medical Innovations
Verein Montessori-Zentrum- Oberland	KiBe Montessori Zentrum Oberland, Ludesch	Nüziders

6. Wie sieht der Plan der Landesregierung für die einzelnen Altersgruppen aus, um die Zahl (und den zeitlichen Umfang in Bezug auf Öffnungszeiten und Schließtage) an Betreuungsplätzen - insbesondere VIF-konforme Betreuungsplätze – auszubauen? Wurden dafür konkrete Ziele für die Betreuungsquoten für die einzelnen Altersgruppen formuliert? (Bitte um Aufschlüsselung getrennt für 0-2-Jährige, 2-3-Jährige und Kinder älter als 3 Jahre)

a. Wie sehen die begleitenden Maßnahmen - insbesondere im Bereich des Personals und damit der Qualitätssicherung - aus, die von Seiten der Landesregierung gesetzt werden?

Die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik forciert unter anderem den Ausbau an Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder und die Ausweitung der Öffnungszeiten zur VIF-Konformität. Rund 70 Prozent der im Jahr 2019 neu geschaffenen Plätze entsprechen dem Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf (VIF). Die Zielsetzung des Landes Vorarlberg ist weiterhin die Erreichung des Barcelona-Ziels. Zudem sind in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 im Art. 15 die Zielzustände bezüglich Betreuungsquote der unter Dreijährigen und der Anteil der drei- bis sechsjährigen in VIF-konformen Einrichtungen definiert. Die Zweckzuschüsse stehen u.a. für den Ausbau der Plätze für 0-2-Jährige sowie zur Erreichung von VIF-konformen Öffnungszeiten zur Verfügung. Durch die Weitergabe dieser Zweckzuschüsse an die Träger soll ein Anreiz für eine Erweiterung des bestehenden Angebotes durch die Träger geschaffen werden. In den nächsten Jahren rechnen wir mit ca. 15 neuen Gruppen jährlich sowie damit, dass sechs Einrichtungen pro Jahr ihre Öffnungszeiten entsprechend der VIF-Kriterien erweitern, sofern sie dies bis dato noch nicht anbieten.

Durch die Entwicklung und Umsetzung einer dualen Ausbildungsform in Kooperation mit der BAfEP und dem Gemeindeverband und den verschränkten modularen Lehrgängen über Schloss Hofen kann das durch den Ausbau benötigte qualifizierte Personal ausgebildete werden. Um die Qualitätssicherung im Zuge des Ausbaus weiter sicherstellen zu können, werden sowohl die Ausbildung Kolleg in verschiedenen Formen an der BAfEP als auch die verschränkten modularen Lehrgänge in Schloss Hofen laufend weiterentwickelt. Im Betreuungsjahr 2020/21 ist beispielsweise ein Abendkolleg an der BAfEP gestartet. Im Jahr 2021/22 ist dann wiederum der Start eines Kolleg Dual geplant.

Die pädagogischen Aufsichten und Kindergarteninspektorinnen haben zudem eine wichtige Rolle bei der Qualitätssicherung. Sie besuchen die Einrichtungen vor Ort und beraten diese in ihrem pädagogischen Alltag und bei speziellen Problemstellungen. Sie unterstützen bei der Qualitätsentwicklung und informieren die Einrichtungen über wichtige Neuerungen und Entwicklungen wie zum Beispiel die pädagogischen Grundlagendokumente.

- 7. Wie sieht die Landesregierung die stufenweise Etablierung eines Rechtsanspruches auf einen qualitativ hochwertigen und mit einer Vollerwerbstätigkeit vereinbarendem Kinderbetreuungsplatz für jedes Kind (wie auf Bundesebene von den Sozialpartnern gefordert)?
 - a. Welche Begleitmaßnahmen wären für die Umsetzung eines Rechtsanspruches für2-Jährige ab 2023 und für 1-Jährige ab 2025 notwendig?

Derzeit besteht eine Besuchspflicht und damit ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für fünfjährige Kinder und für vierjährige Kinder mit Sprachförderbedarf. Der Vorarlberger Landesregierung ist bewusst, dass hier Verbesserungsbedarf besteht. Sie steht daher derzeit in intensivem Austausch mit dem Gemeindeverband, um hier im Rahmen des neuen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes eine deutliche Verbesserung zu erzielen.

- 8. Werden im neu zu erarbeitenden Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Förderkriterien und -grundsätze festgelegt, um die oben beschriebenen Themen anzugehen?
 - a. Wenn ja, wie sehen hier die konkreten Ideen aus?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist, wie dies derzeit im Kindergartengesetz verankert ist, geplant, eine allgemeine Regelung zur Förderung der Errichtung und des Betriebs von Kinderbildungs- und- betreuungseinrichtungen vorzusehen. Bei der Förderung wird auf die im Gesetz festgelegten Ziele und Grundsätze Bedacht genommen. Förderkriterien und weitere Grundsätze sollen weiterhin in Förderrichtlinien festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Schöbi-Fink